



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
21. Oktober 2022

Resolution 2653 (2022)

**verabschiedet auf der 9159. Sitzung des Sicherheitsrats
am 21. Oktober 2022**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Haitis,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen zu Haiti, insbesondere seine Resolution 2645 (2022), in der er unter anderem das Mandat des Integrierten Büros der Vereinten

22-23898 (G)

* 2223898*



mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über das extreme Ausmaß der Bandengewalt und anderer krimineller Aktivitäten, darunter Entführungen, Menschenhandel, Migrantenschleusung und Tötungen, sowie der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen und sexueller Sklaverei, und über die anhaltende Straflosigkeit der Tatverantwortlichen, die Korruption und die Rekrutierung von Kindern durch Banden sowie über die Auswirkungen der Situation Haitis auf die Region,

besorgt darüber, dass der unerlaubte Handel mit und die Umleitung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial dazu beitragen, die Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte zu untergraben, und die Bereitstellung humanitärer Hilfe behindern und weitreichende negative humanitäre und sozioökonomische Folgen haben können,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, den Transfer von Kleinwaffen, leichten Waffen und Munition an nichtstaatliche Akteure, die Bandengewalt, kriminelle Aktivitäten oder Menschenrechtsverletzungen in Haiti begehen oder unterstützen, zu verbieten sowie den unerlaubten Handel mit und die Umleitung von diesen Rüstungsgütern zu verhindern,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, zusammenzuarbeiten, um den unerlaubten Handel mit und die Umleitung von Rüstungsgütern zu verhindern, indem sie unter anderem aktuelle Informationen zeitnah vorlegen und austauschen, um die Quellen und Lieferketten des unerlaubten Handels zu ermitteln und zu bekämpfen;

anerkennend, dass die illegalen Finanzströme nach Haiti, die bewaffnete Banden operieren lassen und die Stabilität des Landes in zunehmendem Maße bedrohen, dringend unterbunden werden muss, insbesondere auch indem die Zerschlagung der Verbindungen zwischen politischen und wirtschaftlichen Akteuren und Banden mit Vorrang betrieben wird,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die Haitianische Nationalpolizei keinen Zugang zu lebenswichtigen Häfen hat, die sich zum großen Teil unter der Kontrolle von Banden befinden, und *verlangend*, dass die illegale Besetzung von Häfen und Tanklagern durch die Banden beendet wird,

begrüßend, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) technische Programme aufgelegt hat, um die nationalen Behörden dabei zu unterstützen, Grenz- und Hafenkontrollen zu fördern, illegale Finanzströme ausfindig zu machen und bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, der Korruption und des illegalen Handels mit Drogen und Rüstungsgütern grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten, unter anderem über das gemeinsame Containerkontrollprogramm des UNODC und der Weltzollorganisation in Haiti sowie über Grenzmanagementprogramme, und ferner den regionalen Fahrplan der Karibischen Gemeinschaft (CARICOM) zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Feuerwaffen *begrüßend*,

in Anerkennung der wichtigen Rolle von Nachbarländern, regionalen und subregionalen Organisationen wie der CARICOM und anderen internationalen Partnern,

tief besorgt über die anhaltenden und destabilisierenden kriminellen Aktivitäten bewaffneter Banden in Haiti und den unvermindert andauernden Transfer von Kleinwaffen, leichten Waffen und Munition an Akteure, die Bandengewalt begehen oder unterstützen,

unter Verurteilung der Angriffe auf und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen, der Gewalt gegen diplomatische Einrichtungen und der Plünderung humanitärer Hilfsgüter und *darin erinnernd*, dass der Gaststaat die Hauptverantwortung für den Schutz und die Sicherheit des Personals und der Vermögenswerte der Vereinten Nationen trägt,

mit der Aufforderung an alle Akteure in Haiti, klare Anordnungen zu erteilen, die alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe untersagen, und *unterstreichend*, dass alle

Akteure den sofortigen, sicheren und ungehinderten Zugang humanitärer Organisationen gewährleisten müssen,

betonend, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung Haitis hervorzurufen,

in Anerkennung dessen, dass sichergestellt werden muss, dass die Verfahren zur Streichung von gemäß dieser Resolution benannten Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von der Sanktionsliste fair und klar sind, und seine Absicht *bekundend*, zu erwägen, der Ombudsperson die Genehmigung zur Entgegennahme von Streichungsanträgen zu erteilen,

feststellend, dass die Situation in Haiti nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verlangt* die sofortige Einstellung der Gewalt, der kriminellen Aktivitäten und der Menschenrechtsverletzungen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Haitis und der Region untergraben, darunter Entführungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenhandel und Migrantenschleusung, Morde, außergerichtliche Tötungen und Rekrutierung von Kindern durch bewaffnete Gruppen und kriminelle Netzwerke;

2. *fordert* alle politischen Akteure *nachdrücklich auf*, konstruktive Verhandlungen aufzunehmen, um den derzeitigen politischen Stillstand zu überwinden und die Abhaltung inklusiver, freier und fairer Parlaments- und Präsidentschaftswahlen zu ermöglichen, sobald die Sicherheitslage vor Ort dies zulässt;

Reiseverbot

3. *beschließt*, dass für einen Anfangszeitraum von einem Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass die von dem Sanktionsausschuss nach Ziffer 19 benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

4. *vermerkt*, dass benannte Personen möglicherweise mehrere Staatsangehörigkeiten oder Reisepässe besitzen, *bekundet* seine Besorgnis darüber, dass Reisen zwischen den beiden Staaten, deren Staatsangehörigkeit oder Reisepass die benannte Person besitzt, die Ziele des in Ziffer 3 verhängten Reiseverbots untergraben könnten, und *ersucht* die in Ziffer 21 eingesetzte Sachverständigengruppe, Informationen über derartige Reisen an den Sanktionsausschuss zu melden;

5. *beschließt*, dass die mit Ziffer 3 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden,

- a. wenn der Sanktionsausschuss von Fall zu Fall bestimmt, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist;
- b. wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist;
- c.

-
- f. die Planung, Steuerung oder Begehung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen in Haiti, einschließlich Vergewaltigungen und sexueller Sklaverei;
 - g. die Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe an Haiti oder des Zugangs zu humanitärer Hilfe oder der Verteilung humanitärer Hilfsgüter in Haiti;
 - h. Angriffe auf Personal und Einrichtungen der Missionen und Einsätze der Vereinten Nationen in Haiti und die Unterstützung solcher Angriffe;

17. *verlangt*, dass die Staaten sicherstellen, dass alle Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Resolution treffen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, im Einklang stehen;

18. *beschließt*, dass die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführte Person den mit den Ziffern 3, 6 und 11 verhängten Maßnahmen unterliegt;

Sanktionsausschuss

19. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats („Sanktionsausschuss“) einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

- a. die Durchführung der in den Ziffern 3, 6 und 11 verhängten Maßnahmen zu überwachen, mit dem Ziel, ihre Durchführung durch die Mitgliedstaaten zu stärken, zu erleichtern und zu verbessern, sowie Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 5 und 7 zu prüfen und darüber zu entscheiden;
- b. Informationen betreffend Personen und Einrichtungen, die möglicherweise die in Ziffer 15 und 16 beschriebenen Handlungen begehen, einzuholen und zu überprüfen;
- c. Personen und Einrichtungen zu benennen, die den in den Ziffern 3, 6 und 11 verhängten Maßnahmen unterliegen;
- d. die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der verhängten Maßnahmen festzulegen und bekanntzumachen;
- e. dem Sicherheitsrat innerhalb von 60 Tagen über seine Arbeit Bericht zu erstatten, samt Bemerkungen und Empfehlungen, insbesondere zu Möglichkeiten, den mit den Ziffern 3, 6 und 11 verhängten Maßnahmen stärkere Wirkung zu verleihen, und danach jährlich Bericht zu erstatten;
- f. einen Dialog zwischen dem Ausschuss und interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, unter anderem indem er Vertreterinnen und Vertreter dieser Staaten einlädt, mit ihm zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern;
- g. von allen Staaten alle von ihm für nützlich erachteten Informationen über die Schritte einzuholen, die sie zur wirksamen Durchführung der verhängten Maßnahmen ergriffen haben und
- h. Informationen über behauptete Verstöße gegen die in den Ziffern 3, 6 und 11 enthaltenen Maßnahmen oder über ihre Nichteinhaltung zu prüfen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

Überprüfung

25. *bekräftigt*, dass er die Situation in Haiti laufend überprüfen wird und dass er bereit ist, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, wann immer dies im Lichte der Fortschritte bei der Erfüllung der folgenden wesentlichen Kriterien erforderlich sein sollte:

- a. wenn die Regierung Haitis ausreichende justizielle und rechtsstaatliche Kapazitäten aufgebaut hat, um gegen bewaffnete Gruppen und kriminelle Aktivitäten vorgehen zu können;
- b. fortschreitende Verringerung der von bewaffneten Gruppen und kriminellen Netzwerken begangenen Gewalthandlungen, einschließlich der Zahl vorsätzlicher Tötungen, Entführungen und Fälle sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, gemessen auf jährlicher Basis, beginnend mit dem Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution;
- c. Fortschritte bei den Kriterien 2, 3 und 4 und den damit verbundenen Zielvorgaben, die im Bericht des Generalsekretärs vom 13. Juni 2022 ([S/2022/481](#)) dargelegt sind;
- d. fortschreitende Verringerung der Zahl der Fälle von unerlaubtem Handel mit Rüstungsgütern und deren Umleitung sowie der sich daraus ergebenden illegalen Finanzströme, insbesondere durch immer zahl- und umfangreichere Beschlagnahmen von Rüstungsgütern, gemessen auf jährlicher Basis, beginnend mit dem Anfangszeitraum von zwölf Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution;

26. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in enger Abstimmung mit der Sachverständigengruppe bis spätestens 15. September 2023 eine Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die in der vorigen Ziffer festgelegten wesentlichen Kriterien vorzunehmen;

27. *bittet* das UNODC, gegebenenfalls mit dem BINUH und -

Anlage

Jimmy Chérizier (auch bekannt als „Babekyou“ (Barbecue)) hat Handlungen begangen, die den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in Haiti bedrohen, sowie Handlungen geplant, gesteuert oder begangen, die schwere Menschenrechtsverletzungen darstellen.

Jimmy Chérizier ist einer der einflussreichsten Bandenführer Haitis und steht an der Spitze eines Verbunds haitianischer Banden, die als „G9 an fanmi e alye“ (G9 Familie und Verbündete) bekannt ist.

Während seiner Zeit als Offizier der Haitianischen Nationalpolizei plante Chérizier den tödlichen Angriff auf das Stadtviertel La Saline in Port-au-Prince im November 2018, an dem